



## Schwangerschaftskonflikt und das Prinzip der doppelten Anwaltschaft

---

### Zur aktuellen Diskussion um § 218 StGB

*Jochen Sautermeister*

- › Im Koalitionsvertrag hat sich die Ampelregierung darauf geeinigt, die reproduktiven Rechte der Frau zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat im Frühjahr 2023 die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ihre Arbeit aufgenommen.
- › Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot soll als Ansatzpunkt für einen normativen Paradigmenwechsel dienen, der unter dem Begriff der reproduktiven Selbstbestimmung oder der reproduktiven Autonomie firmiert.
- › Die pauschale Kritik, die Pflichtberatung würde den Anspruch auf reproduktive Selbstbestimmung untergraben, kann nicht überzeugen. Denn sie basiert auf der Vermengung zweier unterschiedlicher Verständnisse von Autonomie bzw. Selbstbestimmung.

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation und Hintergrund .....	2
2. Reproduktive Rechte der Frauen .....	3
3. Die Bedeutung der Pflichtberatung für verantwortliche Entscheidungen .....	4
4. Die doppelte Anwaltschaft .....	5
5. Die Problematik einer Regelung außerhalb des Strafrechtes .....	6

### 1. Ausgangssituation und Hintergrund

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Ampelregierung vereinbart, das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung zu stärken und die derzeitige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu überprüfen.<sup>1</sup> Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Anfang 2023 dieses Vorhaben konkretisiert und angekündigt, den § 218 StGB streichen zu wollen und eine weitreichende rechtliche Reform zu prüfen. Gemeinsam haben sie, der Bundesminister für Gesundheit und der Bundesminister für Justiz die Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin berufen, in der unter anderem die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs geprüft werden soll. Die Kommission hat sich am 31. März 2023 konstituiert und soll innerhalb eines Jahres ihre Beratungsergebnisse vorlegen.

Die gegenwärtige Regelung der Abtreibung in § 218f. StGB stellt einen Kompromiss dar. Er resultierte aus der Notwendigkeit nach der Wiedervereinigung Deutschlands zwei unterschiedliche Regelungen zusammenzuführen. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.1993 (BVerfG, 2BvF 2/90; 4,5/90) wurde dann die jetzige Regelung in Geltung gesetzt.

Aktuelle Regelung ist ein Kompromiss.

Gemäß dem Bundesverfassungsgericht kommt dem Staat die Schutzpflicht für das einzelne ungeborene menschliche Leben zu (1. Leitsatz, BVerfG vom 28.05.1993). Dabei präzisiert das Bundesverfassungsgericht den strafrechtlich relevanten Zeitpunkt mit Abschluss der Nidation (Orientierungssatz zum 1. Leitsatz) und formuliert die verfassungsrechtliche Relevanz des Embryos.<sup>2</sup>

Im Falle eines Schwangerschaftskonflikts kollidieren gemäß deutscher Rechtslage zwei grundlegende Rechtsgüter miteinander: das Grundrecht der Selbstbestimmung der Frau mit dem Grundrecht des Ungeborenen auf Leben. Mit der Einführung einer Pflichtberatung in § 218f. StGB wurde ein rechtlicher Kompromiss erzielt, der sowohl die Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben ernst nimmt als auch die selbstbestimmte Entscheidung der schwangeren Frau achtet.<sup>3</sup>

Grundlegende Rechtsgüter kollidieren miteinander.

Die Behauptung, dass in Deutschland eine restriktive Abtreibungsregelung vorherrsche, lässt sich mit Blick auf die Statistik kaum aufrechterhalten.<sup>4</sup> Im Jahr 2022 wurden in Deutschland insgesamt 103.927 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, wobei 96,2 Prozent der Abtreibungen nach § 218a Abs. 1 erfolgten. Im Vergleich dazu wurden lediglich 3.133 Abtreibungen aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation, also bei Vergewaltigung oder bei Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigung der Schwangeren, vorgenommen. Die statistischen Daten zeigen sogar einen Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche um 9,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021. Insbesondere

nach der Aufhebung des Werbeverbots in § 219a StGB sehen daher kritische Stimmen das Anliegen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit dem Konzept der Pflichtberatung als gescheitert an, weil es keinen effektiven Lebensschutz des Ungeborenen biete.<sup>5</sup>

## 2. Reproduktive Rechte der Frauen

Positionen, die für eine rechtliche Reform plädieren und eine Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs anstrengen, argumentieren mit dem Verweis auf reproduktive Rechte der Frau. Unter reproduktiven Rechten wird etwa das Recht auf reproduktive Gesundheit mit einer entsprechenden Gesundheitsversorgung gefasst, ebenso das Recht frei zu entscheiden, ob, wann, mit wem, wie viele und mit welchen Mitteln man Kinder bekommen möchte, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung oder das Recht auf leibseelische Integrität und die Freiheit von Diskriminierung, Gewalt oder Zwang. Dabei betrachten manche das Recht auf Abtreibung als ein Menschenrecht, das entsprechend der Rechtsordnungen zu achten sei.<sup>6</sup>

Innerhalb der deutschen Gesetzgebung verweist man auf das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG). Dies soll als Ansatzpunkt für einen normativen Paradigmenwechsel dienen, der unter dem Begriff der reproduktiven Selbstbestimmung oder der reproduktiven Autonomie firmiert und eine Orientierung für die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs bieten soll. Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung lässt sich als Spezialfall des Rechts auf Selbstbestimmung verstehen und bedeutet das „Recht, über die Belange des eigenen Lebens und des eigenen Körpers, sofern sie die Fortpflanzung betreffen, selbst zu entscheiden“.<sup>7</sup> Dabei kollidiert das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung üblicherweise mit anderen Rechten, weil bei der Fortpflanzung noch weitere Personen involviert sind.

Abgesehen davon, dass das Recht auf reproduktive Autonomie keine etablierte verfassungsrechtliche Kategorie darstellt, folgt aus einem solchen Recht nicht zwangsläufig, dass dieses umfänglich den Schwangerschaftsabbruch reguliert. Die UN-Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) erkennt zwar reproduktive Rechte an und versteht reproduktive Gesundheit als ein basales Menschenrecht. Allerdings wird das Thema Abtreibung differenziert betrachtet; von Abtreibung als ein Element des Rechts auf reproduktive Autonomie ist dort nicht die Rede.<sup>8</sup> Und der UN-Menschenrechtsausschuss hebt in seiner Allgemeinen Erklärung Nr. 36 zum Zivil-Pakt Artikel 6 hervor,<sup>9</sup> dass staatliche Regulierungen des freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs nicht dazu führen dürfen, „dass das Leben von Schwangeren gefährdet, ihnen körperliches oder psychisches Leid zugefügt, willkürlich in ihre Privatsphäre eingegriffen wird oder dass sie diskriminiert werden. [...] Vertragsstaaten müssen sichere, legale und effektive Zugänge zu einer Abtreibung gewähren, wenn das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren gefährdet [sind] [...]“.<sup>10</sup> Von einem undifferenzierten Menschenrecht auf Abtreibung kann also keineswegs die Rede sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gemäß der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“<sup>11</sup>. Der Konflikt zwischen Kindeswohl bzw. Lebensschutz einerseits und dem Recht auf reproduktive Gesundheit bzw. Selbstbestimmung andererseits lässt sich also nicht auflösen.

Recht auf reproduktive Autonomie

---

### 3. Die Bedeutung der Pflichtberatung für verantwortliche Entscheidungen

Das Anliegen, Abtreibung ausschließlich als Gegenstand des Rechts auf Selbstbestimmung und reproduktive Autonomie zu fassen, würde grundsätzlich eine einseitige Auflösung des Güterkonflikts bedeuten. Dies würde zu einer Verschiebung des rechtlichen Koordinatensystems führen und das Recht auf Leben des Ungeborenen herabsetzen oder sogar missachten.

Verschiebung des  
rechtlichen Koordinaten-  
systems

Kritikerinnen und Kritiker der deutschen Gesetzgebung bringen jedoch das Narrativ vor, dass Frauen, die abtreiben, durch § 218f. StGB kriminalisiert würden. Das Instrument der Schwangerschaftskonfliktberatung als notwendige Voraussetzung für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218a StGB beeinträchtigt das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Daher sei die Beratungspflicht in ein Recht auf Beratung zu überführen und die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch zu nehmen. Doch hält diese Position einer näheren Betrachtung stand?

In § 219 StGB wird die Beratung von Schwangeren in Not- und Konfliktlagen näher definiert und im Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) weiter ausgestaltet. Demnach soll die Beratung dem Schutz des Ungeborenen dienen und sich „von dem Bemühen leiten [...] lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (§ 219 Abs. 1 Satz 1 StGB). Gemäß § 5 SchKG hat die Beratung ergebnisoffen zu erfolgen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Beratung der schwangeren Frau helfen kann, „eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen“ (§ 219 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Beratung zum Schutz  
des Ungeborenen

Die pauschale Kritik, die Pflichtberatung würde den Anspruch auf reproduktive Selbstbestimmung untergraben, kann also nicht überzeugen. Denn sie basiert auf der Vermengung zweier unterschiedlicher Verständnisse von Autonomie bzw. Selbstbestimmung. Als Rechtsbegriff hat der Begriff der Selbstbestimmung eine binäre Logik: entweder kommt mir ein bestimmtes Recht zu oder nicht. Als praktischer Begriff hingegen charakterisiert er handelnde und entscheidende Personen und unterliegt so einer graduellen Logik: angesichts unterschiedlicher innerer und äußerer Einflussfaktoren und Bedingungen sind Menschen – unausweichlich – situativ und habituell mehr oder wenig frei und selbstbestimmt.

Wenn die Förderung einer verantwortlichen und gewissenhaften Entscheidung von Frauen in Schwangerschaftskonflikten angezielt wird, geht es also um die praktische Selbstbestimmung der Betroffenen. Existenzielle Krisen gehen oft mit unterschiedlichen Gefühlen und Befindlichkeiten einher. Sie können das Selbstwertgefühl und die Urteilskraft von Menschen schwächen. Da ein Schwangerschaftskonflikt zu einer existenziellen Krise führen kann, dient eine spezialisierte psychosoziale Beratung dazu, Frauen und Paaren in einer solchen Lage kompetent zu helfen.

Die existenzielle Dimension eines Schwangerschaftskonflikts betrifft auch das Muttersein der Schwangeren und damit das Ungeborene. Wie dieser Konflikt gelöst wird, hat also eine lebensentscheidende Bedeutung. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes des Ungeborenen ist es daher konsequent rechtlich zu fordern, dass auch diese Dimension in den Überlegungs- und Entscheidungsprozessen der schwangeren Frau berücksichtigt wird. Eine Schwangerschaftskonfliktberatung hingegen stellt jenen Raum zur Verfügung, der eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu fördern vermag. Darüber hinaus entlastet der verpflichtende Charakter der Beratung gemäß § 218a StGB insofern schwangere Frauen, als sie sich so nicht gegenüber Dritten oder aufgrund innerer Skrupel rechtfertigen müssen, eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch zu nehmen.

Existenzielle  
Dimension



Das Instrument der verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung dient gerade Frauen in ihrer Not- und Konfliktlage, die existenziell und moralisch aufgeladen ist. Es lässt sich als Instrument verstehen, welches das Recht der Selbstbestimmung von Frauen in einer als ambivalent und konflikthaft erlebten Schwangerschaft zu realisieren hilft. Die Beratungspflicht stellt keine Einschränkung der Autonomie, sondern – wie auch die Erfahrungen der Beratungsdienste zeigen – ein Instrument dar, das Frauen in ihrer Autonomie ernst nimmt und schützt, und dies in Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben, das auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 GG basiert.

Gemäß § 8 SchKG haben die Länder dafür Sorge zu tragen, „ein ausreichendes plurales Angebot wohnhafter Beratungsstellen sicherzustellen“, die eine staatliche Anerkennung besitzen. Dieses plurale Angebot an Beratungsstellen ist ein weiteres Element, um das Recht auf Selbstbestimmung der Frauen angesichts der Beratungspflicht zu konkretisieren. Denn es erlaubt grundsätzlich die Wahlfreiheit der Betroffenen. Alle staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unterliegen festgelegten Grundsätzen und Qualitätsstandards – auch diejenigen, die keinen für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch erforderlichen Schein ausstellen, wie die Beratungsstellen der Caritas und des Sozialdienst katholischer Frauen.

Abgesehen von einer schweren gesundheitlichen Gefahr für die Schwangere (§ 218a Abs. 2 StGB) oder Vergewaltigung (§ 218a Abs. 3 StGB), gilt die Beratungspflicht auch für schwangere Frauen, die bereits entschieden sind abzutreiben. In solchen Fällen stellt die Pflichtberatung zumindest sicher, dass eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebensrecht des Ungeborenen erfolgt. Für eine verantwortliche Entscheidung darf dieser Aspekt nicht außer Acht bleiben. Die Pflichtberatung hat ihren Sinn und ihre Berechtigung unter der verfassungsrechtlichen und moralischen Voraussetzung, dass dem Ungeborenen ein eigenständiges Lebensrecht zukommt. Dieses Recht lässt sich aber aufgrund der besonderen Symbiose nicht gegen den Willen der Mutter durchsetzen.

Zu behaupten, das Instrument der Beratung sei wirkungslos, trifft nicht zu: Zum einen hilft es Frauen, eine Entscheidung zu treffen. Zum anderen kann die Beratung zu psychosozialer und materieller Unterstützung auch dazu führen, dass sich Frauen bewusst für ihr Kind entscheiden können. Und schließlich: „Die rechtliche Vorschrift einer Pflichtberatung kann auch als ein staatliches Bekenntnis zum Lebensschutz gewertet werden, das auf die besondere Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens verweist.“<sup>12</sup>

#### 4. Die doppelte Anwaltschaft

Es ist eine Leistung der demokratischen Kultur in einer pluralen, liberalen Gesellschaft, belastbare Kompromisse zu finden, die weitgehend Zustimmung finden. Insbesondere bei tiefgehenden Güter-, Wertungs- und Überzeugungskonflikten trägt eine pluralitätsfähige Rechtskultur zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Gesetzliche Regelungen, die einen differenzierten Konfliktausgleich bei einem grundlegenden Güterkonflikt ermöglichen, sollten daher nicht ohne Not aufgekündigt werden. Andernfalls könnte das die Polarisierung innerhalb einer Gesellschaft verstärken und den sozialen Frieden, wie etwa in den USA und Polen zu sehen, gefährden.

Für die aktuelle Diskussion um § 218 StGB zeigt sich: Rechtliche oder moralische Lösungen, die dem Schwangerschaftskonflikt innewohnenden Ambivalenzen und Rechtskonflikte vereindeutigen und als Unterfall reproduktiver Autonomie regulieren wollen, greifen zu kurz. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau gegen den Lebensschutz des Ungeborenen auszuspielen, führt

nicht weiter. Es wird den Frauen in der existenziellen Not eines Schwangerschaftskonflikts ebenso wenig gerecht wie dem grundsätzlichen Recht des Ungeborenen zu leben.

Hinsichtlich eines Schwangerschaftskonflikts ist es daher konsequent, für eine doppelte Anwaltschaft einzutreten: die Anwaltschaft für die Frau und ihr Selbstbestimmungsrecht sowie die Anwaltschaft für das ungeborene menschliche Leben und dessen verfassungsrechtlich gebotenen Schutz.

Der Grundsatz der doppelten Anwaltschaft lässt sich aus christlicher Perspektive noch vertiefen: Als Ebenbild Gottes kommt jedem Menschen von Anfang an eine unantastbare Würde zu. Sie gilt in jeder Phase seines Lebens, vor allem in besonders verletzbaren, prekären und gefährdeten Situationen. Aus dieser Würde leitet sich das elementare Lebensrecht wie auch seine Freiheit zu verantwortlicher Entscheidung ab. Vor diesem Hintergrund haben sich auch die beiden Bischöflichen Vorsitzenden des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen ausdrücklich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in § 218f. StGB als „fein austariertes Konzept“ ausgesprochen.<sup>13</sup>

Unantastbare Würde

## 5. Die Problematik einer Regelung außerhalb des Strafrechtes

Angesichts der bisherigen Überlegungen stellt sich schließlich die Frage: Lässt sich das Anliegen einer doppelten Anwaltschaft und ein differenzierter Rechtsgüterausgleich hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs auch außerhalb des Strafgesetzbuchs rechtlich verankern? Dies scheint aus drei Gründen problematisch:

Funktion des Strafrechtes

- (1) Das Leben ist die vitale Voraussetzung, um Grundrechte überhaupt wahrnehmen zu können. Daher ist das Leben ein fundamentales Schutzgut unserer Gesellschaft und ein elementarer Verfassungswert. Insofern eine zentrale Funktion des Strafrechts darin besteht, für die Einhaltung der Grundregeln des sozialen Zusammenlebens sowie für die Sicherheit aller zu sorgen, ist die Verankerung der staatlichen Schutzpflicht gegenüber dem Ungeborenen aufgrund dessen verfassungsrechtlicher Relevanz im Strafgesetzbuch konsequent.
- (2) Eine Auslagerung des Tatbestands der Abtreibung aus dem Strafgesetzbuch hätte dagegen – im Unterschied etwa zu „neu“ geschaffenen strafbewehrten Gesetzesbeständen wie dem Embryonenschutzgesetz – die symbolische Signalwirkung, dass der rechtliche Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens nicht mehr so hoch angesehen würde wie noch durch die Regelung in § 218 StGB. Das Bewusstsein für das eigenständige Lebensrecht des Ungeborenen könnte noch weiter geschwächt werden.
- (3) Wenn man den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs regulieren will, dann scheint eine rechtliche Verankerung der Beratung als notwendige Voraussetzung für Abtreibung kaum haltbar zu sein. Das Instrument der Pflichtberatung steht im Dienste der doppelten Anwaltschaft. Lediglich ein freiwilliges Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, kann die Funktion der doppelten Anwaltschaft jedoch nicht erfüllen.

Innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen kann gemäß § 218a StGB eine Abtreibung straffrei durchgeführt werden. In besonderen Fällen, also bei nachweisbaren finanziellen Schwierigkeiten der Schwangeren, werden nach §§ 19f. SchKG sogar die Kosten für die Abtreibung vom entsprechenden Bundesland übernommen. Außerdem spricht die hohe Zahl an Schwangerschaftsabbrüchen pro Jahr in Deutschland dafür, dass das deutsche Recht keine unzumutbaren Hürden auferlegt. Daher kann man auch nicht von einer rechtlichen

Diskriminierung durch die gegenwärtige Gesetzeslage sprechen. Den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs unter der Leitperspektive der reproduktiven Autonomie zu regeln, würde den Grundsatz der doppelten Anwaltschaft verletzen und den gesellschaftlich bewährten Kompromiss des § 218 StGB aufgeben.

- 
- 1 „Wir setzen eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ein, die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen wird.“ (Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 118 [<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/93bd8d9b17717c351633635f9d7fba09/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>]).
  - 2 S. Hubert Wissing, Rechtswidrig, aber straffrei. Eine friedensstiftende Paradoxie im Abtreibungsrecht, in: Stimmen der Zeit 147 (2022) 945-955.
  - 3 Frauke Rostalski, Interview: Lebensschutz und Selbstbestimmung, in: Die Politische Meinung 68 (2023) Nr. 582, 104–109, 105.
  - 4 Zahlen gemäß Statistischen Bundesamt [[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/_inhalt.html)].
  - 5 Christian Hillgruber, Lebensschutz durch soziale Kommunikation – Anspruch und Scheitern eines Konzepts, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 69 (2023) 221–241.
  - 6 So etwa Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper: Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch, 08.12.2022 [[https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st22-26\\_Policy\\_Paper\\_Schwangerschaftsabbruch.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st22-26_Policy_Paper_Schwangerschaftsabbruch.pdf)].
  - 7 Claudia Wiesemann, Assistierte Reproduktion und vorgeburtliche Diagnostik, in: Dieter Sturma, Bert Heinrichs (Hg.), Handbuch Bioethik, Stuttgart 2015, 199–208, 201.
  - 8 Vgl. International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13.09.1994, Programme of Action, Nr. 7.6 und 8.25 [[https://www.unfpa.org/sites/default/files/event-pdf/PoA\\_en.pdf](https://www.unfpa.org/sites/default/files/event-pdf/PoA_en.pdf)].
  - 9 Vgl. Human Rights Committee, General comment No. 36 (02.09.2019) [<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G19/261/15/PDF/G1926115.pdf?OpenElement>].
  - 10 Deutsches Institut für Menschenrechte, Das Recht auf Leben – Artikel 6 des UN-Zivilpaktes (Information Nr. 29) Oktober 2019, 2 [[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_GC36\\_barrierefrei.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_GC36_barrierefrei.pdf)].
  - 11 Präambel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1989) [<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>] mit Bezug auf die Präambel der Erklärung der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (1959) [<https://www.kinderrechtskonvention.info/erklaerung-der-rechte-des-kindes-vom-20-november-1959-3347/>].
  - 12 Eberhard Schockenhoff, Der ominöse Schein. Kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland, in: Herder Korrespondenz Spezial: Kinder, Kinder. Ethische Konflikte am Lebensanfang, April 2017, 23-26, 25f.
  - 13 Christian Schad, Franz-Josef Overbeck, Zur Diskussion um eine rechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, 20.10.2023 [<https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zur-diskussion-um-eine-rechtliche-neuregelung-des-schwangerschaftsabbruchs>].

## Impressum

### Der Autor

Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister ist seit 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie und Direktor des Moraltheologischen Seminars an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

#### Patricia Ehret

Kirchen und Religionsgemeinschaften  
Analyse und Beratung  
T +49 30 / 26 996-3784  
[patricia.ehret@kas.de](mailto:patricia.ehret@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., 2024, Berlin  
Gestaltung: yellow too, Pasiek Horntrich GbR  
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.  
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-222-6



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite  
© agsandrew, stock.adobe.com